

Entscheidung ermöglichen — wie z. B. mangelnde Ordnung und Sicherheit — alleseitig zu erörtern.

Audi bei der Auseinandersetzung mit der Persönlichkeit des Beschuldigten reicht in der Regel eine Darlegung von Fakten aus seiner bisherigen Entwicklung nicht aus. In der Beratung ist vielmehr seine Persönlichkeit tatbezogen zu erörtern. Das gilt besonders für seine Stellung im Kollektiv, seine persönlichen und familiären Verhältnisse sowie für die Umstände, die sein Verhalten vor und nach der Tat charakterisieren. Dabei sollte z. B. auch auf seine Charaktereigenschaften und Verhaltensweisen in bestimmten Situationen eingegangen werden. In diesem Zusammenhang sind auch solche Fragen zu klären wie: Handelt es sich bei bestimmten Erscheinungen um bereits verfestigte Verhaltensweisen des Beschuldigten? Welche negativen Erscheinungen führten zur Straftat? Einzelne Eigenschaften dürfen dabei aber nicht überbetont werden, und es wäre auch verfehlt, allgemeine Charaktereigenschaften schematisch als Ursachen der Straftat anzusehen.

Einzuschätzen sind ferner die bisherige Entwicklung des Beschuldigten im Kollektiv und die Wirkung eventueller früherer erzieherischer Einflüsse. Häufig wird übersehen, daß seine positiven Eigenschaften ebenfalls festgestellt werden müssen, damit zur Überwindung negativer Erscheinungen an diese angeknüpft werden kann. Zu erörtern sind auch die Fakten, die über die Bereitschaft des Beschuldigten Auskunft geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen.

Dem Arbeitskollektiv kommt bei der Erziehung des Beschuldigten eine besondere Rolle zu. In der gemeinschaftlichen Tätigkeit verwirklicht es beispielhafte Beziehungen, die auf den Beschuldigten hinsichtlich seines Verhaltens nicht ohne Einfluß bleiben. Deshalb ist in der Beratung festzustellen, welche Grundvoraussetzungen für die Gestaltung des Erziehungsprozesses im Kollektiv vorhanden sind. Nur so können die für den Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung des Beschuldigten notwendigen Maßnahmen vom Gericht festgelegt und vom Kollektiv und den übergeordneten Leitern verwirklicht werden.

Bereits aus der Struktur und der Organisiertheit eines Kollektivs können sich Schlußfolgerungen für die an das Kollektiv zu stellenden Anforderungen zur Verwirklichung des Erziehungsprozesses ergeben. Hat ein Kollektiv keinen gemeinsamen Arbeitsplatz und trifft es sich nur in größeren Abständen, wie z. B. Monteure im Außendienst, dann wird sehr gründlich zu überlegen sein, ob ein solches Kollektiv seine Erziehungsfunktion ausüben kann und ob es hier nicht besser ist, den Beschuldigten ausnahmsweise in ein anderes Kollektiv zu versetzen. Das Gericht muß auch wissen, wie der allgemeine Zustand des Kollektivs ist, ob es schon seit langer Zeit fest besteht oder ob seine Mitglieder laufend wechseln, ob verantwortungsbewußte, der sozialistischen Gesellschaft fest verbundene Menschen tonangebend sind u. ä.

Bericht über die 29. Plenartagung des Obersten Gerichts

Nach Art. 21 der Verfassung hat jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik das Recht, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten. Wie dieses Grundrecht bei der Mitwirkung der Bürger im gerichtlichen

Das Kollektiv kann nur dann richtig angeleitet und unterstützt werden, wenn es sich in der Beratung eine eindeutige Stellungnahme zur Straftat und zum Verhalten des Beschuldigten erarbeitet. Vermerke in den Protokollen wie „Das Kollektiv verurteilt die Straftat“ sind wenig aussagekräftig. Es soll sich dazu äußern, warum es die Straftat verurteilt. Festzustellen ist auch, ob das Kollektiv bereit ist, mit dem Beschuldigten auch weiterhin zusammenzuarbeiten, ihn als gleichberechtigtes Mitglied zu achten und ihm bei der Überwindung der negativen Faktoren, die zur Straftat führten, zu helfen. Herrschen im Kollektiv Meinungen vor, die auf eine Entschuldigung der Straftat hinauslaufen, dann bedarf es besonderer Unterstützung und Anleitung. Das gilt auch dann, wenn ein Kollektiv den Beschuldigten isoliert oder ihn nur als Objekt der Erziehung betrachtet.

Das Kollektiv soll auch Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin des Beschuldigten einschätzen. Dabei ist deutlich zu machen, welche Anforderungen bisher an ihn gestellt wurden und von welchen Maßstäben dabei ausgegangen wurde. Zum Bildungs- und Kulturniveau des Beschuldigten soll es sich gleichfalls äußern.

Wichtig ist auch, welche Bindungen der Beschuldigte zum Kollektiv, zu dessen Leiter und zu den einzelnen Mitgliedern hat und welcher Art überhaupt die zwischenmenschlichen Beziehungen im Kollektiv sind. Dabei spielen solche Fragen eine Rolle wie: Welche Stellung nimmt das Kollektiv im Leben seiner Mitglieder ein? Gibt es gemeinsame Interessen, gemeinsame Freizeitgestaltung u. ä. ? Gibt es insoweit besondere Interessen des Beschuldigten, und wie können diese zur Überwindung negativer Erscheinungen genutzt werden? In der Beratung sollte auch geklärt werden, welche Beziehungen zu Kollektiven oder Gemeinschaften (z. B. im Wohngebiet) bestehen oder hergestellt werden können, damit negative Erscheinungen gemeinsam überwunden werden können, oder welche objektiven und subjektiven Umstände das Kollektiv an der Herstellung solcher Beziehungen hindern.

Gegenstand der sach- und tatbezogenen Beratung im Kollektiv sollten auch solche Fragen sein, die sich aus früheren oder jetzt bereits eingeleiteten erzieherischen Maßnahmen ergeben. Das Kollektiv sollte darlegen, welche konkreten Möglichkeiten es zur Ausgestaltung des Erziehungs- und Selbsterziehungsprozesses sieht. Allgemeine Erklärungen wie „Wir werden erzieherisch auf den Täter einwirken“ helfen dabei wenig. Es sind vielmehr konkrete Aufgaben hinsichtlich der politisch-ideologischen Erziehung des Beschuldigten, seiner fachlichen Qualifizierung und einer an die Interessen und positiven Eigenschaften des Beschuldigten anknüpfenden sinnvollen Freizeitgestaltung zu erörtern.

Zum Gegenstand der Beratung gehören schließlich auch die Ursachen und Bedingungen der Straftat, die im Betrieb oder im Wohngebiet liegen, wobei insbesondere auch die Vorschläge des Kollektivs zur Überwindung dieser Ursachen und Bedingungen für das Gericht wichtig sind.

Hauptverfahren mit immer höherer Qualität verwirklicht werden kann, war Gegenstand der Beratung des Plenums des Obersten Gerichts auf seiner 29. Tagung, die am 16. Dezember 1970 stattfand.

In seinem einleitenden Referat begründete Oberrichter Dr. B i e b l (Oberstes Gericht) den vom Präsidium